

## Allgemeine Bedingungen für die Wohn-/Reise-Assistance (ABWR 2000)

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

### Inhaltsverzeichnis

#### Allgemeiner Teil

- Artikel 1: Die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar
- Artikel 2: Gegenstand und Umfang der Versicherung
- Artikel 3: Versicherte Personen
- Artikel 4: Örtlicher Geltungsbereich
- Artikel 5: Zeitlicher Geltungsbereich
- Artikel 6: Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 7: Leistungsausschlüsse
- Artikel 8: Haftung

#### Besonderer Teil

##### Abschnitt I: Bereich Wohnen

- Artikel 9: Versicherte Leistungen

##### Abschnitt II: Bereich Reise

- Artikel 10: Versicherte Leistungen

#### Allgemeiner Teil

##### Artikel 1

##### Die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar

Ansprechpartner für die Versicherungsleistungen der Wohn-/Reise-Assistance ist die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar.

Über die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar, welche das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist, kann der Anspruchsberechtigte bei Eintritt einer Notsituation Hilfe im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen anfordern.

Um die Leistungen der Wohn-/Reise-Assistance beanspruchen zu können, muss in jedem Fall die Assistance-Zentrale unverzüglich telefonisch benachrichtigt werden. Auf Grund eines solchen Anrufs veranlasst die Assistance-Zentrale alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere die erforderlichen Kontakte zu Handwerkern, Schlüsseldiensten und anderen öffentlichen oder privaten Dienstleistern. Die Assistance-Zentrale entscheidet über die Wahl und Durchführung der entsprechenden Hilfsmaßnahmen.

Die Leistungen des Informationsdienstes aus den Bereichen Wohnen (Abschnitt I, Art. 9, Punkt 1.) und Reise (Abschnitt II, Art. 10, Punkt 1.) können von Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr in Anspruch genommen werden.

##### Artikel 2

##### Gegenstand und Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die zweckmäßige Organisation von Hilfsleistungen und die Übernahme von dabei anfallenden Kosten gemäß den Bestimmungen des Abschnittes I (Bereich Wohnen) und Abschnittes II (Bereich Reise).

Für Versicherungsleistungen, bei denen in diesen Bedingungen ausdrücklich auf das Vorliegen einer Notsituation hingewiesen wird, gilt:

Eine Notsituation liegt bei einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensqualität der versicherten Person(en) vor, bzw. wenn unmittelbar Maßnahmen zur Abwehr eines schweren Schadens notwendig werden.

##### Artikel 3

##### Versicherte Personen

##### Für den Bereich Wohnen (Abschnitt I):

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

##### Für den Bereich Reise (Abschnitt II):

Ist der Versicherungsschutz für eine Einzelperson vereinbart, dann besteht dieser für die in der Versicherungsurkunde angeführte versicherte Person.

Ist der Versicherungsschutz für eine Familie vereinbart, dann besteht dieser für

- den in der Versicherungsurkunde bezeichneten Versicherungsnehmer
- den mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten
- die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten oder Lebensgefährten.

##### Artikel 4

##### Örtlicher Geltungsbereich

##### Für den Bereich Wohnen (Abschnitt I):

Der Versicherungsschutz gilt innerhalb Österreichs.

Die Leistungen gemäß Artikel 9, Punkte 2. bis 5. gelten nur für die versicherte Wohnung.

Die versicherte Wohnung ist die vom Versicherungsnehmer ständig bewohnte Wohnung bzw. Haus, inklusive Zweitwohnsitz.

##### Für den Bereich Reise (Abschnitt II):

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

##### Artikel 5

##### Zeitlicher Geltungsbereich

Anspruch auf Versicherungsleistungen der Wohn-/Reise-Assistance besteht während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages).

##### Artikel 6

##### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der nachstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Falle einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

##### 1. Schadenminderungspflicht:

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen,
- hierzu Weisung der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar einzuholen und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht:

- 2.1 Jeder Schaden ist unverzüglich der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar zu melden.
- 2.2 Bei Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht worden sind, ist der Schaden auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige sind insbesondere alle abhanden gekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht:

- 3.1 Der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

Bei Ansprüchen auf Grund einer Erkrankung oder Verletzung hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte, die behandelnde Krankenanstalt oder der Sozialversicherer gegenüber der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

- 3.2 Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Folgende Dokumente müssen der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar im Schadenfall eingereicht werden:

- Originalrechnungen und Belege
- Buchungsbestätigung
- Ärztliche Befunde mit Diagnose
- Offizielle Atteste
- Flug-/Fahrscheine im Original
- Polizeiberichte

- 3.3 Wurde der Schaden durch einen Dritten verursacht, sind nach Möglichkeit der Verursacher sowie eventuelle Zeugen der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar bekannt zu geben.

Artikel 7

**Leistungsausschlüsse**

1. Nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
  - 1.1 Kriegseignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen.
  - 1.2 Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand.
  - 1.3 allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 1.1. und 1.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen.
  - 1.4 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
2. Nicht versichert sind sämtliche Serviceleistungen bzw. Leistungen, die mit der ordentlichen Wartung und Instandhaltung mittel- oder unmittelbar in Zusammenhang stehen.
3. Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar zur Leistungserbringung nicht vorher die Zustimmung erteilt hat.
4. Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann.

Artikel 8

**Haftung**

Alle erteilten Auskünfte verstehen sich als Informationen, die keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit erheben können. Daher übernehmen der Versicherer und die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar keine Haftung für eventuelle Fehlauskünfte.

Der Versicherer und die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar haften nicht für vermittelte und/oder beauftragte Hilfe-/Dienstleister.

## Besonderer Teil

### Abschnitt I: Bereich Wohnen

#### Artikel 9

##### Versicherte Leistungen

#### 1. Informationsdienst

Über die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar werden dem Versicherten telefonisch, von Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, kostenlos folgende Auskünfte erteilt:

- Nennung von Fachbetrieben für diverse Bereiche des täglichen Lebens.
- Nennung von Sachverständigen aus den Bereichen Bau, Steuer, Recht.
- Rechtliche Informationen rund um Haus und Wohnen.
- Nennung von Hotels, Pensionen und anderen Unterkunfts-möglichkeiten, wenn z. B. nach einem Schadenfall die versicherte Wohnung nicht bewohnbar ist.
- Nennung von Bewachungsunternehmen, wenn z. B. nach einem Schadenfall die Bewachung der versicherten Wohnung erforderlich ist.
- Nennung von Betreuungsmöglichkeiten für erkrankte Kinder, wenn z. B. die Betreuung durch die Eltern bei Berufstätigkeit und bereits konsumiertem Pflegeurlaub nicht möglich ist.
- Nennung von Ärzten mit Notdienst.
- Nennung von Apotheken mit Nacht- und Wochenenddienst.
- Information über Fragen der Pensionierung.
- Information über Familien- und Seniorenbegünstigungen.
- Nennung von Tierärzten und Tierpensionen bei Problemen mit Haustieren.
- Informationen bei unbenannten Notsituationen im Bereich Wohnen.

Die oben genannten Auskünfte beziehen sich auf Österreich.

Die Information erfolgt grundsätzlich sofort am Telefon durch die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar. Erlaubt die Komplexität der Fragestellung keine sofortige Antwort in ausreichender Qualität, kann die Assistance-Zentrale dem Versicherten die Antwort durch Rückruf oder auf Wunsch auch schriftlich erteilen.

#### 2. Handwerkerservice

Die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar organisiert bei Eintritt von Notsituationen für die versicherte Wohnung folgende Handwerker und übernimmt dafür die Kosten (Wegkosten und Arbeitszeit) bis max. insgesamt EUR 300,00 pro Versicherungsfall:

- Sanitärinstallateur bei Schäden oder Defekten an Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen.
- Elektroinstallateur bei Schäden oder Defekten an elektrischen Leitungen.
- Trockenlegungsservice.
- Schlosser, Tischler und einschlägige Fachbetriebe bei Schäden oder Defekten an Eingangstüren und Fenstern.
- Dachdecker, Zimmermann und Spengler bei Dachreparaturen am Eigenheim und an Nebengebäuden.
- Glaser bei Bruch der Außenverglasung.
- Rohrreinigungsfirmen bei Verstopfungen des Rohrsystems.

#### 3. Leihheizgerät

Bei Ausfall der Heizungsanlage der versicherten Wohnung auf Grund eines Gebrechens bzw. einer Störung während der Heizperiode organisiert die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar

ein Leihheizgerät für die Dauer des Heizungsausfalls und übernimmt dafür die Kosten bis max. insgesamt EUR 300,00 pro Versicherungsfall.

#### 4. Schlüsseldienste

Bei Aussperren aus der versicherten Wohnung, Verlust oder Diebstahl der Schlüssel zur versicherten Wohnung organisiert die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar das Aufsperrern bzw. den Ersatz verlorener oder gestohlener Schlüssel und übernimmt dafür die Kosten bis max. insgesamt EUR 300,00 pro Versicherungsfall.

#### 5. Umzugsdienste und Notlagerung

Die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar nennt geeignete Firmen (Speditionen), wenn die Wohnungseinrichtung vorübergehend weggebracht werden muss, weil die versicherte Wohnung durch ein Schadenereignis ganz oder teilweise unbenutzbar wurde, und die Beschränkung auf den allenfalls benutzbar gebliebenen Teil der versicherten Wohnung nicht zugemutet werden kann, sowie Möglichkeiten, wo die Wohnungseinrichtung gelagert werden kann und übernimmt dafür die Kosten bis max. insgesamt EUR 1.000,00 pro Versicherungsfall.

### Abschnitt II: Bereich Reise

Als Reise im Sinne der gegenständlichen Bedingungen gilt ein Aufenthalt mit zumindest einer Nächtigung außerhalb des ständigen Wohn- bzw. Zweitwohnsitzes während der Freizeit, der in erster Linie Erholungs- bzw. Besichtigungszwecken, und nicht beruflichen Zwecken dient.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Reiseantritt und endet mit Reiseende, längstens jedoch nach 62 Tagen.

#### Artikel 10

##### Versicherte Leistungen

#### 1. Informationsdienst

Über die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar werden dem Versicherten telefonisch, von Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, kostenlos folgende Auskünfte erteilt:

- Impf- und Gesundheitsbestimmungen.
- Ein-, Durch- und Wiedereinreisebestimmungen (Visum und ähnliches).
- Devisenbestimmungen, Währungen (Höhe der Ein-/Ausfuhr von Landeswährung).
- Auskunftsstellen des jeweiligen Landes.
- Diplomatische und konsularische Vertretungen.
- Reisewege, Verkehrsmittel, Fahrtkosten, Flugverbindungen etc.
- Hotels.
- Informationen bei unbenannten Notsituationen im Bereich Reisen.

Die oben genannten Auskünfte werden für die ganze Welt erteilt.

Die Information erfolgt grundsätzlich sofort am Telefon durch die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar. Erlaubt die Komplexität der Fragestellung keine sofortige Antwort in ausreichender Qualität, kann die Assistance-Zentrale dem Versicherten die Antwort durch Rückruf oder auf Wunsch auch schriftlich erteilen.

## 2. Reisegepäckversicherung

### 2.1 Versicherte Sachen und Gefahren

Versichert sind die bei Reiseantritt mitgenommenen oder auf der Reise erworbenen Sachen des persönlichen Reisebedarfes der versicherten Person(en) gegen die Gefahren:

- Diebstahl und Beraubung.
- Beschädigung bei nachgewiesener Fremdeinwirkung.
- Verlust während der Beförderung im Verantwortungsbereich eines Dritten.
- Verspätete Auslieferung durch eine mit der Beförderung beauftragte Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs.

### 2.2 Versicherungswert

Als Versicherungswert der versicherten Sachen gilt der Neuwert vereinbart.

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

### 2.3 Entschädigung

Bei Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen durch eine versicherte Gefahr (Schadenereignis) wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

Bei Beschädigung der versicherten Sachen durch eine versicherte Gefahr (Schadenereignis) werden die notwendigen Reparatur- bzw. Reinigungskosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet.

Für Sachen, die unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses für den Zweck, für den sie bestimmt sind, objektiv nicht mehr verwendbar oder dauernd entwertet sind, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.

### 2.4 Zahlung der Entschädigung

2.4.1 Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen auf Ersatz des Verkehrswertes.
- bei Beschädigung der versicherten Sachen auf Ersatz des Verkehrswertschadens.

Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

2.4.2 Den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.

- Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Verwendungszweck.
- Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

### 2.5 Begrenzung der Entschädigung

2.5.1 Ist der Versicherungsschutz für eine Einzelperson vereinbart, dann ist die Entschädigung mit max. insgesamt EUR 1.000,00 pro Versicherungsfall begrenzt.

2.5.2 Ist der Versicherungsschutz für eine Familie vereinbart, dann ist die Entschädigung mit max. insgesamt EUR 2.000,00 pro Versicherungsfall begrenzt.

2.5.3 Für die Punkte 2.5.1 und 2.5.2 gilt vereinbart, dass die Entschädigung für

- Wiederbeschaffungskosten von Schecks und persönlichen Dokumenten mit EUR 100,00 zusätzlich begrenzt ist.
- Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen) und andere prothetische Hilfsgeräte (z. B. Hörgeräte) sowie Kosmetika und Parfums mit EUR 200,00 zusätzlich begrenzt ist.
- Bruchschäden an bruchgefährdeten Gegenständen (mit Ausnahme von Verpackungsmaterial, z. B. Koffer) mit EUR 100,00 zusätzlich begrenzt ist.
- unbedingt notwendige Neuanschaffungen bzw. Leihgebühren bei verspäteter Auslieferung von mehr als 12 Stunden mit EUR 100,00 zusätzlich begrenzt ist.
- die Gesamtheit der versicherten Wertgegenstände (lt. Punkt 2.6.1) mit EUR 500,00 zusätzlich begrenzt ist.
- Diebstahl aus dem Auto für die Gesamtheit der versicherten Gegenstände (mit Ausnahme der Wertgegenstände lt. Punkt 2.6.1) mit EUR 500,00 zusätzlich begrenzt ist.

Voraussetzung ist, dass das Reisegepäck sich in dem fest umschlossenen, versperrten Innen- bzw. Kofferraum befindet. Ist ein Kofferraum vorhanden, muss das zurückgelassene Reisegepäck dort verwahrt werden, sonst muss es - wann immer möglich - von außen nicht einsehbar verwahrt werden.

### 2.6 Sachen und Schäden, die nur unter bestimmten Voraussetzungen versichert sind:

2.6.1 Wertgegenstände (mit oder aus Edelmetall, Edelsteinen oder Perlen verarbeitete Gegenstände, elektronische Geräte, Foto-, Film- und Tonbandausrüstungen, Videogeräte und Zubehör, Uhren und optische Geräte sowie Pelze) deren Gesamtwert EUR 400,00 übersteigt, sind nur versichert, wenn sie

- getragen oder unter Aufsicht des Versicherten bei sich mitgeführt oder
- einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe nachweislich zur Aufbewahrung übergeben oder
- in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter besonderem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attache-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnisse nicht genügen. In jedem Fall muss die

Art der Verwahrung dem Wert des Gutes angemessen sein (z. B. Safe).

2.6.2 Zelte und Campingmaterial sind während ihrer Benutzung nicht versichert.

2.6.3 Sportausrüstungen und Transportmittel aller Art, mit Ausnahme von Autos, Mobilheimen, Wohnwagen, Motor- und Segelbooten, Surfbrettern und Zubehör, Motorrädern und Luftfahrzeugen, sind nur während der Beförderung durch eine Transportunternehmung des öffentlichen Verkehrs versichert.

2.6.4 Gepäckdiebstähle aus Kraftfahrzeugen und Booten sind nur versichert, wenn sie sich nachweislich in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr ereignet haben, es sei denn, das Fahrzeug ist in einer bewachten Garage geparkt worden.

2.7 Sachen und Schäden, die nicht versichert sind:

2.7.1 Wertgegenstände (lt. Pkt. 2.6.1) während des Transports im Verantwortungsbereich eines Dritten.

2.7.2 Bargeld, Banknoten, Fahrkarten, Briefmarkensammlungen, Urkunden und Papiere von Wert, Edelmetalle, lose Edelsteine, Handelswaren und Gegenstände mit vorwiegendem Kunst- und Liebhaberwert, der Berufsausübung dienende Werkzeuge und Geräte sowie Musikinstrumente, ferner KFZ-Zubehör, -Werkzeuge, und -Ersatzteile sowie Waffen, EDV-Geräte, Software und Zubehör.

2.7.3 Gegenstände auf oder in unverschlossenen Fahrzeugen oder Booten sowie Motorradtaschen oder deren Inhalt, sofern diese Taschen auf dem Motorrad zurückgelassen werden.

2.7.4 Schäden, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen.

2.7.5 Schäden auf Grund ungenügender bzw. mangelhafter Verpackung oder Verwahrung.

2.7.6 Schäden, die auf Liegenlassen, Verlegen, Verlieren oder Fallenlassen zurückzuführen sind.

2.7.7 Abnutzungsschäden sowie Schäden, verursacht durch verderbende Ware, ausfließende Flüssigkeiten oder durch Witterungseinflüsse.

3. Mietgeräte (Sport- und Video-/Fotoausrüstung) im Urlaub

Bei Verlust von Sportgeräten wie Fahrrad, Surfbrett, Skiausrüstung oder Video- bzw. Fotoausrüstung der versicherten Person(en) während einer Urlaubsreise, hilft die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar bei der Organisation von entsprechenden Mietgeräten.

4. Sperre, Neuausstellung bzw. Neuanschaffung von Kredit- und Scheckkarten und Mobiltelefonen

Bei Verlust von Kredit- bzw. Scheckkarten oder Mobiltelefonen der versicherten Person(en) während einer Reise, wird deren sofortige Sperre durch die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar organisiert.

In diesem Fall werden die Kosten für die Sperrung, Neuausstellung, Neuanschaffung bzw. Widerruf der Sperrung bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall übernommen.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung ist, dass bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige erstattet wurde und der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar die für die Sperrung erforderlichen Daten mitgeteilt wurden.

5. Reisestornoselbstbehaltversicherung

Die vorliegende Versicherung beinhaltet keine Rücktrittskostenversicherung. Jedoch sind allfällige Selbstbehalte eventuell bestehender bzw. im Reisearrangement inkludierter Stornoversicherungen versichert

- bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall, wenn der Versicherungsschutz für eine Einzelperson vereinbart ist.
- bis max. insgesamt EUR 1.000,00 pro Versicherungsfall, wenn der Versicherungsschutz für eine Familie vereinbart ist.

Die Versicherungsbedingungen zur Rücktrittskostenversicherung sind zu beachten. Im Schadenfall müssen vom Versicherten vorerst die Ansprüche an jene Versicherungsgesellschaft, bei der die Rücktrittskostenversicherung besteht, eingereicht werden. Zwecks Regulierung der gegenständlichen Reisestornoselbstbehaltversicherung muss das Erledigungsschreiben der Rücktrittskostenversicherung an die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar, gesendet werden.

6. Zusätzliche Anreisekosten bei Flugreisen

Versichert sind die Kosten für die verspätete direkte Hinreise zur Destination

- bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall, wenn der Versicherungsschutz für eine Einzelperson vereinbart ist.
- bis max. insgesamt EUR 1.000,00 pro Versicherungsfall, wenn der Versicherungsschutz für eine Familie vereinbart ist.

Der Versicherungsschutz besteht bei unverschuldetem Versäumnis des regulären Abflugs im Rahmen einer gebuchten Flugreise

- durch nachgewiesene Verspätung des Zubringers zum österreichischen bzw. grenznahen Flughafen, vorausgesetzt, dass dieser Zubringer regulär zur vorgeschriebenen spätesten Einfindungszeit am Flughafen eingetroffen wäre.
- wenn der Transfer zum Flughafen mit dem eigenen PKW erfolgt und durch Unfall ohne Körperverletzung bei zeitgerechtem Antritt des Transfers der reguläre Abflug versäumt wird.

Kein Versicherungsschutz besteht für witterungsbedingte Ereignisse.

Sobald ein versichertes Ereignis eintritt, ist - bei sonstigem Verlust des Entschädigungsanspruches im Unterlassungsfall - die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar unverzüglich zu benachrichtigen. Dieser sind alle für die Begründung des Entschädigungsanspruches notwendigen Angaben zu machen.

Zusammen mit der schriftlichen Schadenanzeige sind insbesondere folgende Unterlagen an die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar zu senden:

- Fotokopie der Versicherungsurkunde
- nicht benütztes Hinflugticket
- neu gekauftes Hinflugticket (Direktflug Economy Class)
- Bestätigung des Transporteurs, der für den verspäteten Transfer verantwortlich ist
- Bestätigung der Polizeibehörde, die den Unfall aufgenommen hat.

7. Ersatzdokumente im Ausland

Bei Verlust von persönlichen Dokumenten während einer Auslandsreise leistet die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar in Notsituationen Hilfestellung bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten und übernimmt dafür die Kosten bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall.

8. Dolmetscherdienste im Ausland

Bei Verständigungsschwierigkeiten mit der Polizei oder den Behörden während einer Auslandsreise vermittelt die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar in Notsituationen einen Dolmetscher und übernimmt dafür die Kosten bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall.

9. Juristische Beratung im Ausland

Wird (werden) die versicherte(n) Person(en) während einer Auslandsreise verhaftet oder mit Haft bedroht, organisiert die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar einen Rechtsbeistand.

Die dabei im Ausland entstehenden Kosten des Rechtsbeistands während straf- oder zivilrechtlicher Verfolgung der versicherten Person(en) werden bis max. insgesamt EUR 500,00 pro Versicherungsfall ersetzt.

10. Bargeld im Ausland

Gerät eine versicherte Person durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel während einer Auslandsreise in eine finanzielle Notsituation, stellt die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar die Verbindung zur Hausbank der versicherten Person her.

Sofern erforderlich, ist die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person behilflich und übernimmt die dabei allenfalls anfallenden Übermittlungsgebühren bis max. insgesamt EUR 1.000,00 pro Versicherungsfall.

11. Strafkautions im Ausland

Vorschussweise wird jener Betrag, der von der (den) versicherten Person(en) während einer Auslandsreise aufgewendet werden muss, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben, bis zu einem Betrag von max. insgesamt EUR 10.000,00 von der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar gegen Bankgarantie übernommen.

Die Strafkautions muss von der (den) versicherten Person(en) zum ehest möglichen Zeitpunkt, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung zurückgezahlt werden.

12. Benachrichtigungsservice im Ausland

Muss (müssen) die versicherte(n) Person(en) während einer Auslandsreise in Notsituationen mit am Wohnort zurückgebliebenen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitgliedern, dem Arbeitgeber, Behörden oder öffentlichen Institutionen dringend in Kontakt treten, so organisiert die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar eine Kontaktaufnahme bzw. die Weiterleitung von Nachrichten und übernimmt für 3 Versuche pro Versicherungsfall die Kosten.

13. Reiserückrufrdienst im Ausland

Beindet (befinden) sich die versicherte(n) Person(en) auf einer Auslandsreise während ein Familienangehöriger zu Hause schwer erkrankt, schwer verletzt wird, stirbt oder sich ein erheblicher Schaden am eigenen Vermögen zu Hause ereignet, organisiert die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar im Bedarfsfall einen Rückruf der versicherten Person(en) mittels eines als geeignet erscheinenden Mediums und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

Die Wahl des verwendeten Mediums obliegt ausschließlich der Assistance-Zentrale der Allianz Elementar.

Als Familienangehörige gelten der Ehegatte oder Lebensgefährtin, Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) oder die Eltern.

14. Zusätzliche Rückreisekosten im Ausland

Die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar organisiert auf Grund eines Anrufs die Extra-Rückreise der versicherten Person(en) aus dem Ausland nach Österreich,

- wenn ein Familienangehöriger zu Hause schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt,
- bei einem erheblichen Schaden am eigenen Vermögen zu Hause,
- bei Streik, Unruhen oder Epidemien am Aufenthaltsort im Ausland,

und übernimmt dafür die Kosten.

Als Familienangehörige gelten der Ehegatte oder Lebensgefährtin, Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) oder die Eltern.